

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21. November 2013 bis 30. Dezember 2013 durchgeführt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			Ja	nein
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 16.12.2013)	„Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-		X
DB Services Immobilien GmbH (Schreiben vom 18.12.2013)	<p>„Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt/der Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und von Bahnflächen ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören. Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir leider keine Angaben machen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.“</p>	<p>Im Bebauungsplan werden keine weiteren Baumöglichkeiten geschaffen. Er differenziert lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bzgl. bestimmter Nutzungsarten und setzt für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, nach § 9 Abs. 2 b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest. Daher ist es nicht erforderlich, einen Hinweis auf die Immissions-situation in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>	X	X

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			Ja	nein
Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 03.12.2013)	„Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301).“	Zur Kenntnis genommen	X	
Gesundheitsamt (Schreiben vom 17.12.2013)	„Keine Einwände.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 03.12.2013)	„[...] nach wie vor haben wir weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Industrie- und Handelskammer (IHK) (Schreiben vom 19.12.2013)	„Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnügungsstätten-Konzeption und den der Umsetzung dienenden Bebauungsplan für Bad Cannstatt. Insbesondere werden auch die Regelungen für die Bestandsbetriebe (erweiterter Bestandsschutz unter Ausschluss von Erweiterungen) gutgeheißen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 23.12.2014)	<p>„Da der gesamte Stadtbezirk Bad Cannstatt überplant werden soll, wird aus raumordnerischer Sicht angeregt, auch die vorhandenen Regelungen zum Einzelhandel zu überprüfen und ggfs. bestehende ältere Bebauungspläne auf die geltende BauNVO umzustellen bzw. in Bebauungsplänen, die bisher noch keine Regelungen zum Einzelhandel enthalten, hierzu Regelungen aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart - Agglomerationsregelung.“</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen.</p>	<p>Regelungen zum Einzelhandel werden in gesonderten Verfahren getroffen (z. B. Bebauungsplanverfahren Ca 305: Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Bad Cannstatt, links des Neckars und Müns-ter, westlich der Bahnlinie).</p> <p>Wird zugesagt.</p>		X
			X	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			Ja	nein
	Hinweis: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 28.11.2013)	„Dem vorgesehenen Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen im oben genannten Stadtbezirk stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Zur Kenntnis genommen	X	
	Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme wird dann zu den weiter ausgearbeiteten Planunterlagen abgegeben. Die im Anschreiben angekündigte Änderung des Geltungsbereichs bitten wir auch in den Lageplan aufzunehmen.	Zur Kenntnis genommen	X	
	Wir bitten, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.“	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.	X	
Stadtverwaltung Fellbach (Schreiben vom 28.11.2013)	Die von Ihnen vorläufig getroffene Einschätzung der Umweltauswirkungen ist unserem Erachten nach, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Neuregelung von Vergnügungsstätten, vollständig und korrekt.	Zur Kenntnis genommen	X	
	Wir haben keine weiteren Bedenken und Anregungen und bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.“	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.	X	